

Neue Gewerbeabfallverordnung

Ab dem **01.08.2017** tritt die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Die Novelle regelt die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen dergestalt, dass diese zukünftig nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen sind.

Ziel und Zweck

Mit der Novelle soll die knapp 15 Jahre alte Gewerbeabfallverordnung an neuere europarechtliche und nationale Abfall-Regelungen angepasst werden. Lt. Begründung des Gesetzgebers soll es das Ziel sein, die „neue“ fünfstufige Abfallhierarchie auch im Umgang mit gewerblichen Siedlungs- sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, anzuwenden und umzusetzen.



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung

Erzeuger und Besitzer von

- gewerblichen Siedlungsabfällen
- bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

im Rahmen der Erfassung von Abfällen.

Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen für die

- Vorbehandlung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- das Recycling (stoffliche Verwertung)
- sonstige Verwertung

Von jährlich 6 Millionen gemischt anfallenden Gewerbeabfällen, werden insgesamt mehr als 90 Prozent verbrannt. Im Jahr 2010 wurden zwar rund 2,7 Millionen Tonnen gemischte Gewerbeabfälle in Sortieranlagen behandelt, davon jedoch nur etwa 0,4 Millionen Tonnen für eine stoffliche Verwertung aussortiert. Der größte Teil der wertstoffhaltigen Abfälle wurde zu Ersatzbrennstoffen verarbeitet. Letztendlich werden jedes Jahr nur etwa 7 Prozent der gemischt anfallenden Gewerbeabfälle recycelt.

Durch die Verfeuerung von Altpapier, Kunststoffen und anderen werthaltigen Abfällen als Ersatzbrennstoff gehen wertvolle Ressourcen verloren, die an anderer Stelle aufwändig erzeugt werden müssen.

Bau- und Abbruchabfälle sind mit jährlich etwa 200 Millionen Tonnen die mengenmäßig größte Abfallart. Etwa ein Viertel der Bau- und Abbruchabfälle ist Bauschutt, der sich für eine Aufbereitung zur Verwendung im Straßenbau oder im Beton für den Hochbau eignet. Ein möglichst hochwertiges Recycling des Bauschutts ist notwendig, um den für den Kiesabbau notwendigen Flächenverbrauch zu reduzieren.

Die neue Gewerbeabfallverordnung zum herunterladen!!

https://www.bqbl.de/xaver/bqbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BqBl#_bqbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bqbl117s0896.pdf%27%5D_1500471432778

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Folgende Fraktionen müssen nach der neuen Gewerbeabfallverordnung als Monofraktion erfasst werden:

- Papier, Pappe und Kartonagen
- Kunststoffe
- Holz
- Glas
- Textilien
- Metalle
- Bioabfälle nach §3 Abs. 7 KrWG

Die nun noch fehlenden Abfallgemische müssen nach neuem Gesetz, einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Auch diese haben einige gesetzlich festgelegte Anforderungen umzusetzen, die erzielenden Sortierquoten wurden auf ein Maximum hochgesetzt.

Die Pflichten der Getrenntsammlung entfallen, soweit diese technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Technisch nicht möglich:

- Nicht genug Platz
- Öffentlich zugängliche Anfallstellen die von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden.

Wirtschaftlich nicht zumutbar:

- Kosten zu hoch
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Sehr geringe Menge

Treffen diese Voraussetzungen bei Ihnen zu, müssen Sie diese wie folgt dokumentieren:

- Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.
- Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.



Können Sie diese Dokumentationen vorweisen, können die Abfälle weiterhin gemischt erfasst werden. Natürlich müssen diese dann in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt werden.

Die Verordnung entfällt für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vergangenen Kalenderjahr mindestens 90% beträgt. Die Verordnung geht davon aus, dass in den restlichen Abfällen keine wesentlichen Abfälle enthalten sind.

Werden die 90% Monofractionen erfüllt, können die restlichen Mischabfälle in einer energetischen Verwertung untergebracht werden.

Auf Wunsch werden wir Ihre Getrenntsammlungsquote berechnen und diese von einer Prüfgesellschaft zertifizieren lassen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Bau- und Abbruchabfälle

Folgende Fraktionen müssen nach der neuen Gewerbeabfallverordnung als Monofraktion erfasst werden:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Die Pflichten zur Trennung gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreitet.

Die Pflichten entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Technisch nicht möglich:

- Nicht genug Platz
- Aus rückbaustatistischen oder rückbautechnischen Gründen nicht möglich

Wirtschaftlich nicht zumutbar:

- Die Kosten zwischen einer getrennten und einer gemischten Sammlung, müssen außer Verhältnis stehen, damit dieser Umstand geltend gemacht werden kann

Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten oder, im Fall der Abweichung dieser Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen zu dokumentieren:

- Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.
- Eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt. (Name, Anschrift, die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls)
- Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erzeuger und Besitzer, welche die Pflichten aus technischen Gründen oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, nicht nachkommen können, sind verpflichtet:

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Als Ihr Entsorgungsfachbetrieb sehen wir uns in der Pflicht, Sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Wir arbeiten stetig daran, Ihnen eine wirtschaftliche, praktikable und dennoch rechtskonforme Entsorgung zusichern zu können.

Fragen & Antworten

Was ist neu? Was verändert sich?

Laut neuer Verordnung, wurden die Anforderungen der Getrenntsammlungspflicht beim Erzeuger verschärft geregelt. Nun heißt es auch Holz, Textilien und sämtliche Bioabfälle getrennt zu erfassen.

Getrennte Erfassung

Werden die mindestens 90% der Getrenntsammlungsquote erreicht, darf der Abfallerzeuger sein verbleibendes Abfallgemisch der energetischen Verwertung zuführen.

Beispiel: Bei dem Abfallerzeuger fallen monatlich insgesamt 2.000 kg Abfall an seinem Standort an. Davon werden bis dato 1.050 kg Mischschrott, 450 kg Glas, 250 kg Kartonagen, 150 kg Folie getrennt erfasst. In diesem Fall erreicht dieser eine Getrenntsammlungsquote von 95%. Die restlichen 100 kg Abfallgemisch dürfen somit einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

Der Abfallerzeuger muss sich die Getrenntsammlungsquote durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigen lassen. Dieser Nachweis ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres von einem zugelassenen Sachverständigen zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Möchte der Abfallerzeuger sich bereits ab 01. August 2017 prüfen lassen, sind die Monate Mai, Juni und Juli 2017 maßgeblich. In diesem Fall muss der Nachweis bis zum 31. August 2017 der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Gemischte Abfälle

Ist eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, ist es gestattet Abfälle gemischt zu sammeln. Die gemischten Abfälle sind pflichtgemäß, eine für die neue Gewerbeabfallverordnung geprüften Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Welche Anforderungen gibt es an Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlagen?

Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

- eine Recyclingquote (stoffliche Verwertung) von mindestens 30%
- eine für die Gewerbeabfallverordnung geprüfte technische Ausstattung der Anlage
- eine Sortierquote von mindestens 85%

Diese Anforderungen sind ab 01.01.2019 zu erfüllen.

Technisch Unmöglich -> Wie muss der Abfallerzeuger dokumentieren?

Dargestellt werden kann dies zum Beispiel durch öffentlich zugängliche Anfallstellen, wo die Abfallcontainer von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden (z. Bsp. Großbaustellen, Rastanlagen, Bahnhöfen, städtische Baustellen). Außerdem dargestellt werden können zu kleine bzw. enge Räumlichkeiten, die mehrere Container / Behälter nicht zulassen.

Wirtschaftlich Unmöglich -> Wie muss der Abfallerzeuger dokumentieren?

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen. Dies kann durch vorliegende Angebote dargelegt werden, die hinsichtlich der Kosten bewertet werden können.

Was passiert bei „Nicht-Umsetzung“?

Eine Verletzung der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Bau- und Abbruchabfälle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die bis zu 100.000 EUR Geldbuße sowie einen Eintrag ins Gewerbezentralregister kosten kann.

Welche Abfälle sind explizit betroffen?

- Abfälle nach § 3 Abs. 1 GewAbfV; gewerbliche Monofraktionen
- weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können
- nicht gefährliche Abfälle
- Abfälle zur Wiederverwendung oder zur stofflichen Verwertung (Recycling)